

Gewässerschonende Herbstdüngung – aktuelle gesetzliche Änderungen beachten

Die Stickstoff-(N)-Düngung im Herbst ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um unnötige Nitrat- auswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden.

DI Franz Xaver Hölzl

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) schreibt diesbezüglich Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen.

NAPV – Konditionalität (GAB 2)

Dünge-Gebote und -Verbote beachten:

■ Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht – jedenfalls aber nach dem 15. Oktober – verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig,

▶ auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,

▶ auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen (wie Winterzwiebel und Porree, wie Spargel und Rhabarber), sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,

▶ auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung (wie Kümmel und Fenchel, wie Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse) verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist, oder

▶ auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.

2. Das Ausbringen von langsam löslichen, stickstoffhaltigen



Die Düngung im Herbst ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies schützt das Grundwasser und vermeidet unnötige Stickstoffverluste.

BWSB/Hölzl

gen Düngemitteln ist ab dem 30. November verboten.

3. Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

■ Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

■ Auf den sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Acker, Ackerfutter und Grünland) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres ver-

boten. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

Bei Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 Kilogramm Stickstoff, nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar (N ab Lager), begrenzt:

■ auf Ackerflächen mit Düngemöglichkeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober,

■ auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November, oder

■ nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens

aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

ÖPUL 2023-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (GRUNDWasser 2030)“ in OÖ

Auf Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse in Oberösterreich muss auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern gemäß Definition in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung in den folgenden Zeiträumen verzichtet werden:

■ ab 15. Oktober bis einschließlich 15. Februar auf allen Ackerflächen (außer Ackerfutterflächen)

■ ab 15. Oktober bis einschließlich 21. März bei Mais

Grundvoraussetzung für Grundwasserschutz

Eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger ist die Grundvoraussetzung, um die Herbstdüngung nach den oben angeführten rechtlichen und ÖPUL-Bedingungen sowie nach fachlich-pflanzenbaulichen Aspekten umsetzen zu können.

■ Mehr Details bietet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T 050/6902-1426 bzw. www.bwsb.at und auf lk-on-line.